

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 19.534.900 Dollar anzurechnen sind;

20. , dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen,

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 gutschreiben ist;

5. den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 4 zustehen, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Beiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

6. alle Mitgliedstaaten, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;

7. , dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 30. April 2012 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 9.082.000 Dollar nach dem in Ziffer 4 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

8. , dass in den von der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Mission aufzunehmen sind;

9. den Generalsekretär, sicherzustellen, dass aus der Liquidation der Mission hervorgegangene bewährte Verfahrensweisen und gewonnene Erkenntnisse an andere Missionen weitergegeben und gegebenenfalls von ihnen berücksichtigt werden;

10. , den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

RESOLUTION 66/272

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 21. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/832, Ziff. 6).

66/272. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichten würde,

auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1866 (2009) vom 13. Februar 2009,

⁹⁸ A/66/569.

⁹⁹ A/66/718/Add.1 und Corr.1.